

**Benützungsreglement für den Mittagstischraum und die Küche  
an der Dorfstrasse 20, 8484 Weisslingen**

**Art. 1 Benützung**

Der Mittagstischraum, die Küche und die Sanitäranlagen dienen in erster Linie der betrieblichen Aufgabenstellung der Kindertagesstätte.

Die Räume können bei Bedarf auch Behörden, Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt bzw. vermietet werden.

Veranstaltungen der Kindertagesstätte haben Vorrang.

**Art. 2 Tarifregelung**

Ortsansässigen Vereinen ohne kommerzielle Nutzung steht der Mittagstischraum kostenlos zur Verfügung; für die Nutzung der Küche wird eine Miete von Fr. 30.00 erhoben.

Alle andern Nutzer können die Räume zum Tarif mieten.

**Art. 3 Verwaltung**

Für die Vermietung ist die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Weisslingen zuständig.

**Art. 4 Vertragsabschluss**

Für jede Veranstaltung ist zwischen der Gemeinde Weisslingen als Vermieterin und dem Veranstalter als Mieter ein Mietvertrag in Form eines Anmeldeformulars abzuschliessen. Mit der Unterzeichnung anerkennt der Mieter das Benützungsreglement.

**Art. 5 Verantwortung**

Der Mieter ist gleichzeitig verantwortlich für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und des Benützungsreglements, sofern nicht ausdrücklich eine andere Person genannt ist.

Die Verantwortung für die Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen liegt ausschliesslich beim Mieter.

**Art. 6 Mietkosten**

Die Mietkosten betragen

- für die Nutzung des Mittagstischraums bis 4 Stunden, ohne Küche Fr. 50.00
- für die Nutzung des Mittagstischraums bis 4 Stunden, mit Küche Fr. 70.00
- für die Nutzung des Mittagstischraums über 4 Stunden, ohne Küche Fr. 100.00
- für die Nutzung des Mittagstischraums über 4 Stunden, mit Küche Fr. 150.00
- Mittagstischraum für ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Nutzung kostenlos  
mit Nutzung der Küche Fr. 30.00

Die Mietkosten sind mit der Anmeldebestätigung durch die Gemeinde Weisslingen und vor Beginn der Veranstaltung fällig.

### **Art 7      Sicherheit**

Während den Veranstaltungen darf der Haupteingang aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden.

Die Haupt- und Notausgänge müssen unbedingt frei gehalten werden.

Die Brandschutzvorschriften der kantonalen Feuerpolizei sind einzuhalten.

Die Garderobe ist frei zugänglich. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab.

### **Art. 8      Nachtruhe**

Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung ausserhalb des Begegnungszentrums „Rägeboge“ verantwortlich.

### **Art. 9      Reinigung und Entsorgung**

Der Mieter ist verantwortlich für die laufende Kontrolle während des Anlasses. Er hat die benützten Räume (inkl. WC, Foyer und Treppenhaus) sowie das Aussengelände in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Endabnahme erfolgt anschliessend durch den Gemeindeabwart.

Allfällige Nachreinigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Abfall ist von den Benützern selber zu entsorgen.

### **Art. 10     Parkierung**

Das Parkieren ist nur auf den gekennzeichneten Flächen gestattet.

### **Art. 11     Haftung für Schäden**

Der Mieter haftet für entstandene Schäden an Umgelände, Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen, Geschirr und Apparate.

### **Art. 12     Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Weisslingen an seiner Sitzung vom 11. März 2014 genehmigt. Es tritt ab 15. März 2014 in Kraft.